

Pressemitteilung

zu veröffentlichen in:

- ☒ Amtsblatt (amtl. Teil)
- ☐ Amtsblatt (nichtamtlicher Teil)
- ☐ Märkische Allgemeine Zeitung (MAZ)
- ☐ Wochenspiegel
- ☐ Brandenburger Wochenblatt
- ☐ Falkensee aktuell
- ☐ Sonstige:
- ☒ Internet

gewünschter Erscheinungstermin: 26.10.2026

Autor: Frau Schmohl

Bebauungsplan „Ehemalige Tierkörperbeseitigungsanlage als Ausgleichsfläche“

Offenlage der Entwurfsunterlagen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 07.10.2026 den Beschluss über die Abwägung zum Vorentwurf und die Offenlage der Entwurfsunterlagen gefasst.

Veröffentlichung im Internet und öffentliche Auslegung

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf des Bebauungsplans „Ehemalige Tierkörperbeseitigungsanlage als Ausgleichsfläche“ in der Fassung vom August 2026, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung mit Umweltbericht, der textlichen Festsetzungen und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen des Bebauungsplans im Internet veröffentlicht.

Die vorgenannten Unterlagen sind in der Zeit vom **27.10.2026** bis einschließlich **27.11.2026** auf der Homepage der Stadt Nauen unter <https://www.nauen.de/stadtentwicklung-bauen/pla-nen-und-bauen/aktuelle-offenlagen/> sowie über das Planungsportal Brandenburg <https://diplan.brandenburg.de> oder <https://bb.beteiligung.diplanung.de/> abrufbar.

Darüber hinaus liegen die Unterlagen in der Zeit vom **27.10.2026** bis einschließlich **27.11.2026** in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, 14641 Nauen, Flurbereich Zi.14, 1. OG während folgender Dienstzeiten:

Montag	von 8:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	von 8:00 bis 17:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	von 8:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	von 8:00 bis 12:00 Uhr

und nach telefonischer Vereinbarung zur öffentlichen Einsicht aus.

Termine zur Einsichtnahme in die Planunterlagen außerhalb der vorgenannten Zeiten können auch telefonisch unter 03321 / 408240 oder per E-Mail (stadtplanung@nauen.de) vereinbart werden.

Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per Post (Stadt Nauen, FB Bau, Rathausplatz 1, 14641 Nauen), per Fax (03321 / 408256) oder per E-Mail (stadtplanung@nauen.de) eingereicht werden. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen elektronisch, z.B. per E-Mail, auch an st Stellungnahmen@firu-mbh.de oder schriftlich an:

FIRU mbH
Berliner Straße 10
13187 Berlin

oder zur Niederschrift in der Stadtverwaltung Nauen vorgebracht und abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Kommune deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Der Geltungsbereich ist in der Planskizze dargestellt (s.u.).

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und können eingesehen werden:

Der **Umweltbericht ab S. 19 als Teil der Begründung** mit Bezug auf die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen sowie die Darstellung der erforderlichen Maßnahmen hinsichtlich der Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaft, Mensch, Vegetation / Tierwelt, Kultur- und sonstige Sachgüter gibt Auskunft zu den Auswirkungen durch das Vorhaben. Es werden die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern beschrieben und zusammenfassende Bestandsbewertung dargestellt.

Die möglichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch die Rückbau- und Renaturierungsmaßnahme wurden geprüft. Es wurde festgestellt, dass bei einem Abbruch während der Winterruhe im Zeitraum von Oktober bis Februar mit keinen Beeinträchtigungen insbesondere der Fauna zu rechnen ist. Die Maßnahmen führen in der Gesamtheit zu Verbesserungen der einzelnen Schutzgüter. Kompensationsmaßnahmen werden nicht erforderlich.

Innerhalb des Geltungsbereichs ist die Errichtung eines Funktionsgebäudes für die Etablierung und Sicherung von Strukturen von potenziell vorkommenden Gebäudebrütern und Fledermäusen zulässig. Die Festsetzung ist erforderlich, da mit dem Abbruch des Gebäudes auch potenzielle Strukturen für gebäudebrütende Vogelarten verloren gehen können. Weiterhin können durch den Abbruch auch Sommer- und Zwischenquartiere von gebäudebewohnenden Fledermausarten betroffen sein. Mit der Etablierung eines Funktionsgebäudes können die verloren gegangenen Strukturen kompensiert werden.

Im Rahmen der Durchführung der mit dem vorliegenden Ausgleichsbebauungsplan geplanten Maßnahmen wird im Geltungsbereich mit zahlreichen Auswirkungen auf die lokale Umwelt und naturschutzfachlichen Verhältnisse zu rechnen sein. Mit dem geplanten Gebäuderückbau und

der Entsiegelung sind so nur positive Wirkungen auf die Schutzgüter Boden und Grundwasser verbunden. Zusätzlich führen die geplanten Entsiegelungsmaßnahmen zu positiven Effekten für das lokale Mikroklima, insbesondere am Rand der Niederung. Mit dem Rückbau der bestehenden baulichen Anlagen im Plangebiet geht zudem eine visuelle Verbesserung des Orts- und Landschaftsbildes einher. Zwar kann es mit dem Abbruch von Gebäuden zu einem Verlust von potenziellen Lebensräumen gebäudebewohnender Tierarten kommen, jedoch werden im Rahmen der vorliegenden Planung mithilfe von Ersatzbebauung neue Lebensräume für verschiedene gebäudebewohnende Arten geschaffen.

Folgende wesentliche umweltbezogene Stellungnahme liegt vor:

Stellungnahme des Landkreises Havelland vom 20.07.2026 mit Hinweisen der Unteren Naturschutzbehörde auf die Lage des Plangebietes (teilweise im Vogelschutzgebiet) und die Beachtung des besonderen Artenschutzes.

Geltungsbereich in der Planskizze

